

**Kirchengesetz
zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in
Deutschland
Vom 29. April 2016**

Begründung:

1. Mit der Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in Artikel 1 Absatz 1 ist ein langjähriger Diskussionsprozess um den Charakter der EKD als „Kirche“ zu einem jedenfalls vorläufigen Ende gekommen. Seit ihrer Gründung 1948 begleitet die EKD die Frage, ob sie ein Bund von Kirchen, ein Kirchenbund oder selbst Kirche sei. Der bisherige Wortlaut lautet:

„(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.“

Neu angefügt ist nunmehr der Satz 4:

„Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche.“

Dieser Zusatz wurde in seiner knappen Form erst in der abschließenden Synodentagung im November 2015 formuliert. Er ist der Kompromiss nach einer intensiven Debatte in der EKD, die vor dem Hintergrund der stärkeren Verzahnung der Gliedkirchen im Verbindungsmodell geführt wurde.

Der mehrjährige Diskurs über eine für möglichst alle Gliedkirchen zustimmungsfähige Formulierung hat zweierlei Ziele:

Zum einen sollte die über Jahrzehnte gewachsene theologische Gemeinschaft in der EKD in der Grundordnung prominent dokumentiert werden, ohne jedoch auf der anderen Seite die Kompetenzstruktur zwischen Gliedkirchen und EKD zu verändern. Dabei wurde auf der Leuenberger Konkordie von 1973 und der seitdem zwischen den Kirchen gewachsene Kirchengemeinschaft aufgebaut.

„Die Leuenberger Konkordie (LK) erklärt Kirchengemeinschaft zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes, die aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewährten. Die Grundordnungsänderung geht insofern über die in der LK formulierten Aussagen zur Gemeinschaft hinaus, als mit der Funktion der EKD für die Förderung des Zusammenwachsens bei Wahrung der Bekenntnisprofile nun ein Weg beschritten wird, der in der LK zwar nicht vorgegeben ist, aber durch die LK ermöglicht wird: dass nämlich aufgrund ihres gemeinsamen Verständnisses von Evangelium und Sakrament nicht nur bekenntnisgebundene Kirchen ihre Gemeinschaft erklären, sondern dass eine Gemeinschaft von bekenntnisgebundenen Kirchen eben diese ihre Gemeinschaft als Kirche versteht und folgerichtig als Kirche beschreibt. Eine solche Weiterführung liegt in der Logik des Verständnisses von Kirchengemeinschaft in der LK, ohne dass die LK dadurch in eine bekenntnisähnliche Rolle gebracht wird. Die LK verpflichtet die beteiligten Kirchen auf der Grundlage der gewonnenen Übereinstimmung zur theologischen Weiterarbeit und zur weiteren Vertiefung des gemeinsamen Verständnisses (Nr. 37 und 38 LK).“ (aus Ziff. 1 der Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom November 2015, Stand: 9.10.2015).

In der Einbringungsrede zur Grundordnungsänderung formulierte Bischof Dröge im November 2015:

„Worin liegt nun der weitergehende theologische Schritt, der die Feststellung des Kircheseins der EKD ermöglicht? Die Kundgebung von Generalsynode und Bischofskonferenz der VELKD am 9. November 2013 hat diesen Schritt als These 4 wie folgt formuliert: *"Indem die EKD auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie die ekklesiale Funktion wahrnimmt, für die Einheit der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse unter den Bedingungen konfessioneller Pluralität einzustehen, ist sie als communio ihrer Gliedkirchen selbst Kirche."* Und im Sinn eines Beschlusses der Kirchenleitung der VELKD vom 10. Juli 2015 lässt sich dementsprechend feststellen: *"Die EKD hat die Aufgabe, die im gemeinsamen Verständnis des Evangeliums gründende Einheit der evangelischen Kirche zum Ausdruck zu bringen und die konfessionelle Vielfalt ihrer Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu fördern."* Mit diesen Formulierungen wird zum Ausdruck gebracht, dass die EKD als Gemeinschaft von Kirchen – und nur so – Kirche ist. Zwar sind auch jetzt schon in Präambel und in Artikel 1 der Grundordnung alle wesentlichen Voraussetzungen für eine solche Feststellung enthalten. Dennoch ist es wichtig, nach der jahrzehntelangen Diskussion die neu gewonnene theologische Erkenntnis in der Grundordnung nun auch explizit zu machen. Artikel 1 ist dafür rechtssystematisch der richtige Ort.“

2. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Änderungsgesetzes vom 11. November 2015 bedarf es zu dessen Inkrafttreten der Zustimmung aller Gliedkirchen der EKD. Damit wird dem Gedanken der „paktierten“ Grundordnung der EKD Rechnung getragen. Entsprechende Zustimmungen waren in der Vergangenheit bei vergleichbar wesentlichen Änderungen ebenfalls erforderlich. Sofern die Grundordnung der Landeskirche durch die Änderung nicht selbst verändert wird, ist in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zur Zustimmung ein Kirchengesetz ohne besonderes Quorum erforderlich.